



**Betreff:**

öffentlich

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse (1. Advent am 27.11.2022 und 3. Advent am 11.12.2022)**

Einreicher: Fachbereich Ordnung und Sicherheit

Erstellungsdatum: 07.10.2022

Freigabedatum: \_\_\_\_\_

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
09.11.2022	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse (1. Advent am 27.11.2022 und 3. Advent am 11.12.2022)

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

**Finanzielle Auswirkungen?**

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

**Fazit Finanzielle Auswirkungen:**

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Geschäftsbereich 5

## Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	<b>Wirkungsindex Demografie</b>	<b>Bewertung Demografie-relevanz</b>
					<b>0</b>	<b>keine</b>

### Klimaauswirkungen

positiv     negativ     keine

### Fazit Klimaauswirkungen:

### Begründung:

**für die Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse (1. Advent am 27.11.2022 und 3. Advent am 11.12.2022)**

Das Brandenburgische Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl.I/06, Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.04.2017 (GVBl.I/17, Nr.8) eröffnet mit § 5 Abs. 1 den örtlichen Ordnungsbehörden die Möglichkeit mittels ordnungsbehördlicher Verordnung aus Anlass besonderer Ereignisse die Öffnung von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet an jährlich höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr festzusetzen. Die Freigabe kann auf bestimmte Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Wird die Öffnung von Verkaufsstellen derart beschränkt, ist die Möglichkeit der Sonn- oder Feiertagsöffnung für das gesamte Gemeindegebiet verbraucht.

Diese Tage und die Öffnungszeiten sind durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festzusetzen.

Eine Öffnung darf nicht für den Karfreitag, die Oster- und Pfingstsonntage, den Volkstrauertag, den Totensonntag sowie den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag zugelassen werden. Zudem dürfen nicht mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen freigegeben werden.

Entscheidend für den rechtmäßigen Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung ist, ob die Besonderheit des Ereignisses einen hinreichenden Anlass für eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen begründet. Die Anwendung des § 5 Abs. 1 BbgLÖG soll dazu dienen, den Bedürfnissen eines beträchtlichen Besucherstroms Rechnung zu tragen und dem Einzelhandel die Möglichkeit geben, den Zustrom der Besucher geschäftlich zu nutzen.

Veranstaltungen der Art, wie sie auch in diesem Jahr durchgeführt werden sollen, haben schon in den vergangenen Jahren über das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam hinaus eine große Anziehungskraft auf die Bevölkerung ausgeübt.

Von der Verwaltung wurden alle für 2022 geplanten Weihnachtsmärkte und die in Frage kommenden Adventssonntage auf ihre Aufnahmefähigkeit in die ordnungsbehördliche Verordnung hin geprüft. In Frage kamen die Weihnachtsmärkte Blauer Lichterglanz, welcher auf der Brandenburger Straße und dem Luisenplatz vom 21.11.2022 bis zum 29.12.2022 stattfinden soll. Der Böhmisches Weihnachtsmarkt in Babelsberg, welcher auf dem Weberplatz vom 25.11.2022 bis zum 27.11.2022 und vom 02.12.2022 bis zum 04.12.2022 stattfinden soll. Das Sinterklaas-Fest welches im Holländischen Viertel vom 10.12.2022 bis zum 11.12.2022 stattfinden soll und der Weihnachtsmarkt auf dem Krongut Bornstedt, welcher vom 26.11.2022 bis zum 18.12.2022 jeweils Donnerstag bis

Sonntag stattfinden soll. Im Ergebnis der Prüfung wurden hier im Zuge der Weihnachtsmärkte der 1. Advent am 27.11.2022 und der 3. Advent am 11.12.2022 aufgenommen. Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 BbgLÖG sollen daher für die vorangegangenen besonderen Ereignisse verkaufsoffene Sonntage jeweils in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr für das betroffene räumliche Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam (siehe Anlage Geltungsbereich Weihnachtsmärkte) zugelassen werden.

Analog der bisherigen Verfahrensweise wurde der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB), ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft/Bezirk Potsdam-Nordwestbrandenburg, die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und die IHK Potsdam um Stellungnahme gebeten.

In den Stellungnahmen machte die IHK Potsdam und der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) keine Einwände gegen den vorliegenden Verordnungsentwurf geltend.

Von ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft/Bezirk Potsdam-Nordwestbrandenburg und der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, kam bis zum heutigen Tage kein Rücklauf.

Nach Würdigung der Gesamtumstände stellen die Weihnachtsmärkte in der Landeshauptstadt Potsdam ein besonderes Ereignis im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 BbgLÖG dar.

Alle in die Verordnung aufgenommenen Weihnachtsmärkte haben eine überörtliche resp. überregionale Bedeutung. Sie sind anlassbezogen und nicht Mittel zur Offenhaltung der Verkaufsstellen oder deren Umsatzsteigerung. Vielmehr sind es Veranstaltungen mit eigenständiger, von erweiterten Öffnungszeiten unabhängiger Attraktivität.

Alle Veranstaltungen haben ein über die Jahre hinweg regelmäßig wiederkehrenden Charakter. Sie sind fester Bestandteil des kommunalen sowie kulturellen Lebens der Landeshauptstadt Potsdam und zogen jeher einen beträchtlichen Besucherstrom an, der sich von dem sonst üblichen abhebt.

Auch, wenn der Tourismus in der Landeshauptstadt Potsdam in den zurückliegenden Monaten bzw. Jahren infolge der Einschränkungen zur Eindämmung resp. zum Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus stark zurückgegangen ist, wird aufgrund der Aufhebungen eines Gros dieser Einschränkungen aus heutiger Sicht ein erneuter Anstieg der Besucherzahlen in der Landeshauptstadt erwartet. Begünstigt wird dies nicht zuletzt durch die Öffnung der Gastronomie und Hotels. Zudem ist derzeit ein hohes Besucheraufkommen von 900.000 Besuchern anzunehmen, da die zukünftigen Veranstaltungen die bisher ausgefallenen Veranstaltungen vermutlich in Teilen kompensieren müssen. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass auch in diesem Jahr trotz pandemischer Bedingungen ein über die Maße hinausgehendes Besucheraufkommen zu verzeichnen sein wird. Schon allein deswegen ist ein öffentliches Interesse an der Offenhaltung der Verkaufsstellen im Veranstaltungsgebiet anzunehmen.

Mit der Verordnung wird von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die von der Ausnahmeregelung betroffen sein werden, in einem verhältnismäßigen Umfang ein zusätzlicher Einsatz ihrer Arbeitskraft abverlangt. Dabei werden die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Beschäftigten beachtet. Hinzu kommt, dass mit der Verordnung keine Pflicht zur Öffnung der einzelnen Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltungen verbunden ist.

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 BbgLÖG sollen daher für die folgenden besonderen Ereignisse verkaufsoffene Sonntage jeweils in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr für das betroffene räumliche Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam (siehe Anlage Geltungsbereich Weihnachtsmärkte) zugelassen werden:

1. Am 27.11.2022 – 01. Advent aus Anlass des Weihnachtsmarktes „Blauer Lichterglanz“ in der Innenstadt, Weihnachtsmarkt im Krongut und des Böhmisches Weihnachtsmarktes in Potsdam Babelsberg

Die Sonntagsöffnung anlässlich der am ersten Adventswochenende stattfindenden Weihnachtsmärkte wird aufgrund der nahezu stadtweiten Ausdehnung der Veranstaltungen auf das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam, mit Ausnahme der Postleitzahlengebiete 14476, 14478, 14480 eingegrenzt.

- Blauer Lichterglanz: Luisenplatz, Brandenburger Straße
- Weihnachtsmarkt Krongut Bornstedt
- Böhmisches Weihnachtsmarkt: Weberplatz Babelsberg

2. Am 11.12.2022 – 03. Advent aus Anlass des Weihnachtsmarkes „Blauer Lichterglanz“ in der Innenstadt, Weihnachtsmarkt im Krongut und des Sinterklaas-Festes

Die Sonntagsöffnung anlässlich der am dritten Adventswochenende stattfindenden Weihnachtsmärkte wird aufgrund der nahezu stadtweiten Ausdehnung der Veranstaltungen auf das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam, mit Ausnahme der Postleitzahlgebiete 14476, 14478, 14480, 14482 eingegrenzt.

- Blauer Lichterglanz: Luisenplatz, Brandenburger Straße
- Weihnachtsmarkt Krongut Bornstedt
- Sinterklaasfest: Holländisches Viertel

Die Einschränkung der Möglichkeit für Verkaufsstellen außerhalb der Gebietsabgrenzung an den freigegebenen Sonntagen ihre Verkaufsstellen zu öffnen, erfolgt unter der Berücksichtigung der Wirkung der jeweiligen Weihnachtsmärkte auf das unmittelbare Umfeld, also der Ausstrahlung der besonderen Ereignisse und dem damit begründeten Versorgungsbedürfnis der Besucher. Hintergrund für die Begrenzung der Sonntagsöffnung aus Anlass der Weihnachtsmärkte ist das am 22.06.2018 ergangene Urteil des Oberverwaltungsgerichtes in Berlin hinsichtlich des Klageverfahrens zu den Sonntagsöffnungen 2017. Die Weihnachtsmärkte sind seitens des Oberverwaltungsgerichtes grundsätzlich als Ereignisse mit prägender Wirkung anerkannt worden und können somit auch Anlass für eine Sonntagsöffnung sein. Nicht zu erkennen für das Oberverwaltungsgericht war hingegen der gesamtstädtische Bezug, insbesondere auf den ländlichen Potsdamer Norden, der eine stadtweite Sonntagsöffnung rechtfertigt. Aus diesem Grunde hat das Oberverwaltungsgericht die Sonntagsöffnungen 2017 anlässlich der Weihnachtsmärkte im Nachhinein für rechtswidrig erklärt.

Die Weihnachtsmärkte der Landeshauptstadt Potsdam (siehe Anlage Übersicht Weihnachtsmärkte 2022) sind über die Stadtgrenzen hinaus bekannt. Es ist daher nicht verwunderlich, dass jährlich mit der Eröffnung der Weihnachtsmärkte eine Vielzahl von Besuchenden die Traditionsmärkte in Potsdam aufsuchen.

Es sind nicht zuletzt traditionelle Veranstaltungen, die bereits seit mehreren Jahren einen festen Platz im Veranstaltungskalender der Landeshauptstadt Potsdam einnehmen.

## **Anlagen**

- Übersicht Geltungsbereich Weihnachtsmärkte 2022 (1. und 3. Advent)
- Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse (1. Advent am 27.11.2022 und 3. Advent am 11.12.2022)
- Stellungnahme aus der Anhörung des Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) und der IHK Potsdam

# **Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse (1. Advent am 27.11.2022 und 3. Advent am 11.12.2022)**

Aufgrund

- § 5 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006 (GVBl.I/06, Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.04.2017 (GVBl.I/17, Nr.8)
- § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl.I/96, Nr. 21, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl.I/22, Nr. 13)

wird vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam als örtliche Ordnungsbehörde, gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom TT.MM.JJJJ folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

## **§ 1 Verkaufsoffener Sonntag aus besonderem Anlass**

Aufgrund nachfolgend genannter besonderer Ereignisse dürfen Verkaufsstellen im jeweiligen betroffenen Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam jeweils in der Zeit von 13 bis 20 Uhr im öffentlichen Interesse ausnahmsweise am Sonntag geöffnet sein:

1. Am 27.11.2022 – 01. Advent aus Anlass des Weihnachtsmarktes „Blauer Lichterglanz“ in der Innenstadt, Weihnachtsmarkt im Krongut und des Böhmisches Weihnachtsmarktes in Potsdam Babelsberg

Die Sonntagsöffnung anlässlich der am ersten Adventswochenende stattfindenden Weihnachtsmärkte wird aufgrund der nahezu stadtweiten Ausdehnung der Veranstaltungen auf das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam, mit Ausnahme der Postleitzahlengebiete 14476, 14478, 14480 eingegrenzt. (siehe Anlage Geltungsbereich Weihnachtsmärkte)

- Blauer Lichterglanz: Luisenplatz, Brandenburger Straße
- Weihnachtsmarkt Krongut Bornstedt
- Böhmisches Weihnachtsmarkt: Weberplatz Babelsberg

2. Am 11.12.2022 – 03. Advent aus Anlass des Weihnachtsmarktes „Blauer Lichterglanz“ in der Innenstadt, Weihnachtsmarkt im Krongut und des Sinterklaas-Festes

Die Sonntagsöffnung anlässlich der am dritten Adventswochenende stattfindenden Weihnachtsmärkte wird aufgrund der nahezu stadtweiten Ausdehnung der Veranstaltungen auf das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam, mit Ausnahme der Postleitzahlengebiete 14476, 14478, 14480, 14482 eingegrenzt. (siehe Anlage Geltungsbereich Weihnachtsmärkte)

- Blauer Lichterglanz: Luisenplatz, Brandenburger Straße
- Weihnachtsmarkt Krongut Bornstedt
- Sinterklaasfest: Holländisches Viertel

## **§ 2 Arbeitnehmerschutz**

Hingewiesen wird auf die Pflichten für Arbeitgeber, die sich bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgrund dieser Verordnung aus § 10 Abs. 2 BbgLöG, dem Arbeitszeitgesetz, dem Manteltarifvertrag für den Einzelhandel in Brandenburg, dem Jugendarbeitsschutzgesetz und dem Mutterschutzgesetz ergeben.

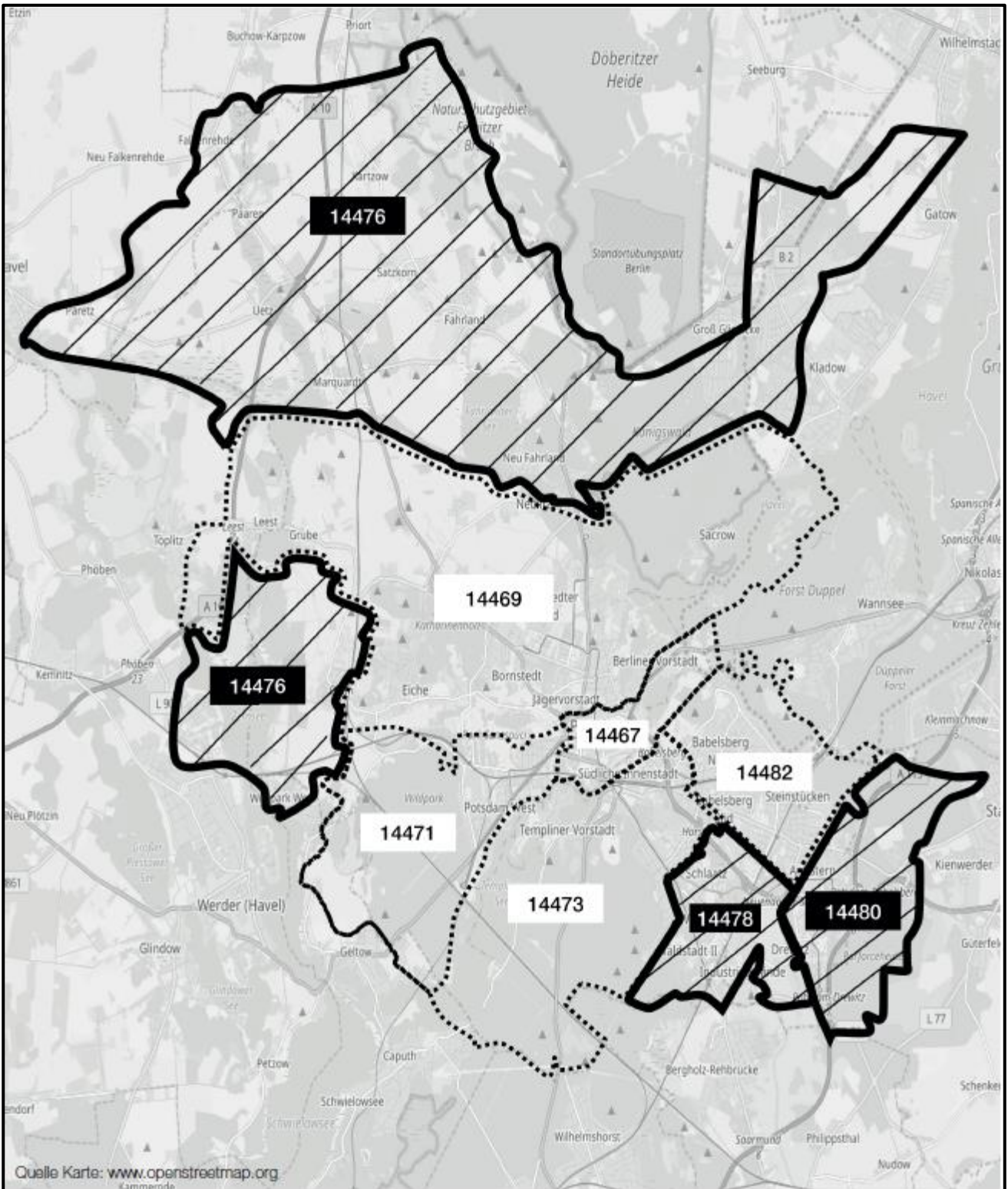
## **§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

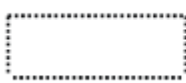
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam in Kraft und ist bis zum 31.12.2022 gültig.

Potsdam,

Mike Schubert  
Oberbürgermeister

# Anlage: Geltungsbereich Weihnachtsmärkte

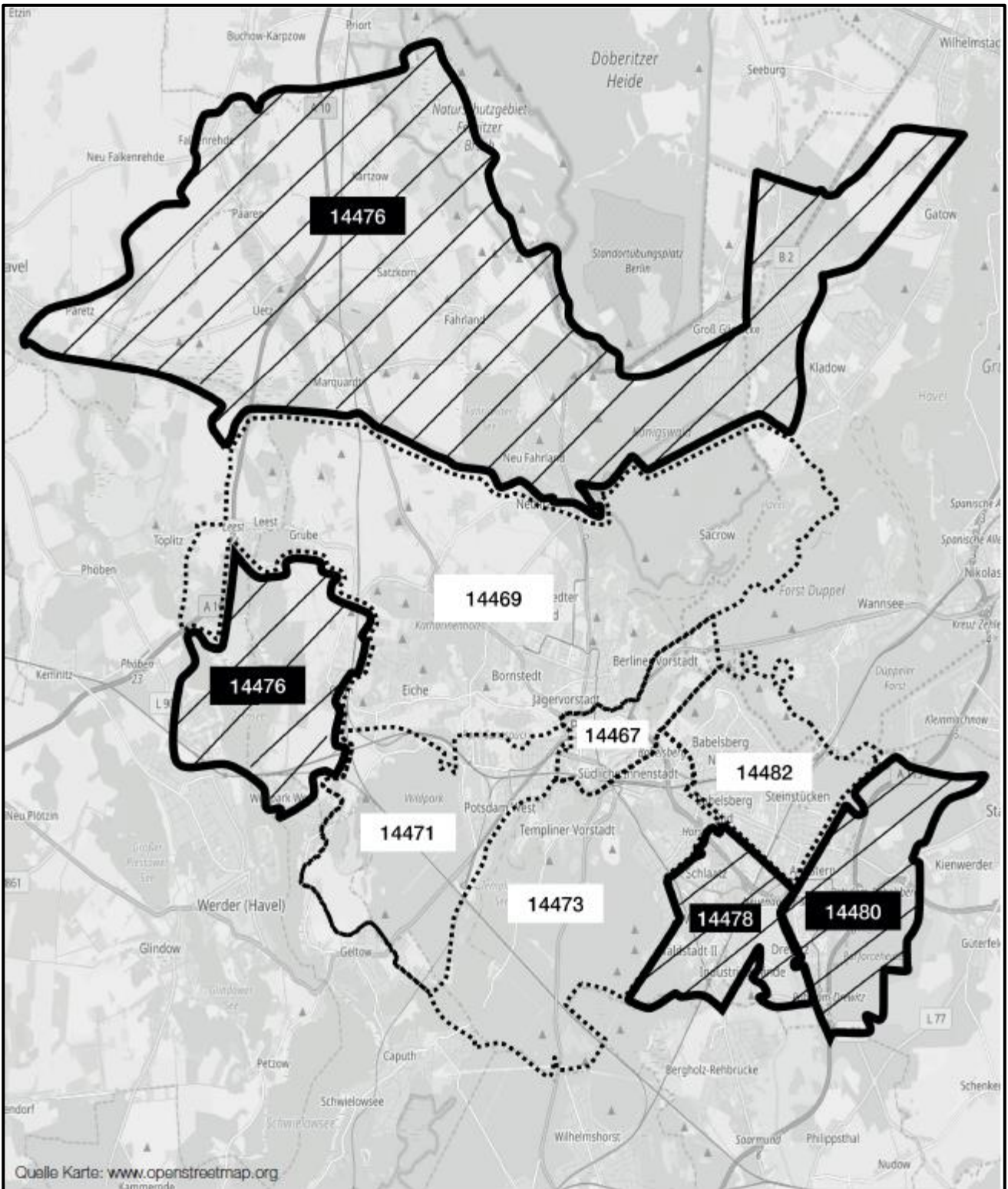


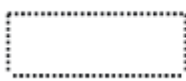
 Zulässigkeit  
Sonnstagsöffnung

 Ausgenommen  
Sonnstagsöffnung



# Anlage: Geltungsbereich Weihnachtsmärkte



 Zulässigkeit  
Sonntagsöffnung

 Ausgenommen  
Sonntagsöffnung



**Handelsverband  
Berlin-Brandenburg  
HBB**

Handelsverband, Schlaatzweg 1, 14473 Potsdam

Stadtverwaltung Potsdam  
Fachgebiet: Ordnung und Sicherheit  
Frau Kompert  
Friedrich-Ebert-str. 79/81  
14469 Potsdam

Bearbeiter:  
Wolfgang Kampmeyer  
Telefon:  
0331-292869

Potsdam, den  
02.09.2022

**Zweite Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Potsdam über  
Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus  
Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2022.**

Wolfgang Kampmeyer  
Leiter Regionalbereiche

Sehr geehrte Frau Kompert,

Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.  
Regionalbereiche Mittelbrandenburg  
und Nordwestbrandenburg

der Handelsverband Berlin- Brandenburg e.V. (HBB) kommt gern Ihrer  
Bitte, um Stellungnahme zum zweiten Verordnungsentwurf für das  
Jahr 2022 nach.

Schlaatzweg 1  
14473 Potsdam

Telefon 0331 / 29 28 69  
Telefax 0331 / 27 08 528

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Entwurf der  
ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Potsdam für 2022, in  
Zusammenarbeit mit den Einzelhändlern und Gewerbetreibenden  
der Stadt, auf der Grundlage des aktuellen Brandenburgischen  
Ladenöffnungsgesetzes abgestimmt und erarbeitet wurde.

info-potsdam@hbb-ev.de  
www.hbb-ev.de

Berliner Volksbank  
IBAN: DE95 1009 0000 1734 3040 06  
BIC: BEVODE33

Die von der Landeshauptstadt Potsdam vorgeschlagenen Termine  
sind fester Bestandteil des kommunalen Lebens und ziehen somit  
neben der örtlichen Bevölkerung auch viele Besucher aus dem  
Umland und zahlreiche Gäste und Touristen an. Daher erfüllen die uns  
eingereichten Vorschläge hinsichtlich der überregionalen  
Ausstrahlung und der damit zu erwartenden Besucherfrequenzen, die  
Voraussetzungen zum Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von  
besonderen Ereignissen.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Anlässe, ist es richtig darauf  
hinzuweisen, die rechtssichere Darstellung der  
Ladenöffnungsmöglichkeiten für das gesamte Stadtgebiet und auf  
bestimmte Teile des Gemeindegebiets beschränkte Möglichkeiten,  
der Sonn- und Feiertagsöffnung im Entwurf der

ordnungsbehördlichen Verordnung entsprechend auch vorzunehmen, um die Eindeutigkeit hinsichtlich der Anwendung sichern zu können.

Für die Adventssonntage eine gesonderte ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen, begrüßen wir sehr. Wir empfehlen nach wie vor, für die Sonderöffnungen zur Weihnachtszeit eine Ausweitung der Öffnungsmöglichkeit auf weitere Stadtgebiete.

Der Handelsverband Berlin- Brandenburg e.V. stimmt den vorgesehenen Terminen zu und regt im Interesse der Kaufleute der Stadt Potsdam die Aufnahme der Anlässe in den Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung an, da sie maßgeblich zur Attraktivität und Belebung der Landeshauptstadt beitragen und somit den Wirtschaftsstandort Potsdam stärken.

*Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus bitten wir Sie, sobald der Beschluss im Amtsblatt der Stadt Potsdam veröffentlicht wird, uns zeitnah darauf hinzuweisen, so dass auch der HBB in gewohnter Weise einen Link der Veröffentlichung auf seiner Verbandshomepage – Link-Hinweis: [www.hbb-ev.de](http://www.hbb-ev.de) einpflegen kann. Dies geschieht vor dem Hintergrund der Information der Mitgliedsunternehmen im HBB als auch für alle Interessierte.*

Mit freundlichen Grüßen  
Wolfgang Kampmeier  
Leiter Regionalbereiche  
Handelsverband Berlin- Brandenburg e.V.  
Regionalbereich Mittel- und Nordwestbrandenburg

Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.  
Regionalbereich Mittelbrandenburg  
und Nordwestbrandenburg  
14473 Potsdam, Schlaatzweg 1  
Tel. (0331) 292869  
Fax (0331) 2708528

Landeshauptstadt Potsdam  
FB Ordnung und Sicherheit  
Frau Kompant  
Friedrich-Ebert-Straße 79/81  
14469 Potsdam

Landeshauptstadt Potsdam  
Zentraler Posteingang

Eing.: 02. SEP. 2022  
Signum:  
an:

POSTEINGANG  
Landeshauptstadt Potsdam  
Der Oberbürgermeister  
Bereich Allg. Ordnung/Gewerbeangelegenheiten

02. SEP. 2022

Empf.:

Signum:

3214

POSTEINGANG  
Landeshauptstadt Potsdam  
Der Oberbürgermeister  
Gewerbeangelegenheiten

Eing.: 02. SEP. 2022

Signum:

an:

Kompant

Ansprechpartner  
Marion Ahrendt  
E-Mail  
marion.ahrendt@ihk-potsdam.de

Telefon  
0331 2786-306  
Fax  
0331 2842-915

31. August 2022

### Anhörung zur Sonntagsöffnung in der Landeshauptstadt Potsdam

Ihr Schreiben vom 25.08.2022, IHK-Posteingang am 26.08.2022

Stellungnahme der IHK Potsdam, RegionalCenter Potsdam | Potsdam-Mittelmark

Sehr geehrte Frau Kompant,

im Namen der Industrie- und Handelskammer Potsdam bedanke ich mich für die Einbeziehung in das Verfahren zur Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage für das Jahr 2022 in der Landeshauptstadt Potsdam.

Aus unserer Sicht erfüllen die von Ihnen eingereichten vorgeschlagenen Ereignisse die Voraussetzungen gemäß § 5 BbgLÖG hinsichtlich der prägenden Wirkungen, der überörtlichen Ausstrahlung, der besonderen örtlichen Bedeutung und der damit zu erwartenden Besucherfrequenz.

Wir gehen wir davon aus, dass die geplanten Termine mit den Unternehmen vor Ort bzw. dem örtlichen Gewerbeverein abgestimmt sind. Unter dieser Voraussetzung erhebt die IHK Potsdam keine Einwände gegen eine entsprechende Festsetzung der vorgeschlagenen Termine.

Um weitere Einbeziehung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Marion Ahrendt

IHK RegionalCenter Potsdam | Potsdam-Mittelmark